

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über das Fortbestehen des Bedürfnisses

➤ gemäß § 4 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 14 Abs. 4 WaffG

durch den Verein.

Name des beantragenden Vereins:

Name des Unterzeichners für den Verein:

Hiermit wird vom Verein bestätigt, dass

Herr / Frau

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Wohnort:

Mitglied im Verein

Name des Vereins:

8-stellige BDS-Mitgliedsnummer:

ist, der dem Landesverband 4 im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. angehört.

Das oben genannte Mitglied hat gem. §14 Abs. 4 WaffG den Schießsport innerhalb der **vergangenen 24 Monate** mit eigenen erlaubnispflichtigen Waffen

mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben,
oder

mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben.

Da das Mitglied Kurz- und Langwaffen besitzt, wurde der Nachweis für Waffen beider Kategorien erbracht.

Das oben genannte Mitglied erfüllt die Voraussetzungen des §14 Abs. 4 WaffG nicht vollständig.
Das schießsportliche Bedürfnis zum Besitz kann für die

Kurzwaffe(n)

Langwaffe(n)

nicht bescheinigt werden.

Für die Prüfung lag mir:

der persönlich geführte Schießsportnachweis des Schützen vor.

der Schießsportnachweis des Vereins gem. §15 Abs.1 Nr. 7b vor.

Benötigte Unterlagen:

- Kopie vom Anschreiben der waffenrechtlichen Behörde
- dieses 2-seitige Formular

Beachten sie die Hinweise auf unserer Homepage unter „Waffenrecht“ > „Bedürfnisprüfungen“

X

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Vereinsvorstandes



Landesverband 4

für sportliches Großkaliberschießen
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Bescheinigung über das Fortbestehen des Bedürfnisses gem. § 4 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 WaffG.

zur Vorlage bei der zuständigen Waffenrechtsbehörde

Hiermit bestätigt der BDS-Landesverband 4, dass

Herr / Frau

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Wohnort:

Mitglied im Verein

Name des Vereins:
8-stellige BDS-Mitgliedsnummer:

ist, der dem Landesverband 4 im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. angehört.

Das oben genannte Mitglied hat gem. §14 Abs. 4 WaffG den Schießsport innerhalb der **vergangenen 24 Monate** mit eigenen erlaubnispflichtigen Waffen

mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben,
oder
mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben.
Da das Mitglied Kurz- und Langwaffen besitzt, wurde der Nachweis für Waffen beider Kategorien erbracht. Entsprechende Nachweise lagen dem Verband vor.

Das oben genannte Mitglied erfüllt die Voraussetzungen des §14 Abs. 4 WaffG nicht vollständig.
Das schießsportliche Bedürfnis kann für die

Kurzwaffe(n)

Langwaffe(n)

nicht bescheinigt werden.

Ab hier erfolgt die Bearbeitung durch den Landesverband 4!

- Dem Verband lag nur die schriftliche Bestätigung des Vereins zur Prüfung vor.
- Dem Verband lagen keine Kopien der Schießsportnachweise zur Prüfung vor.
- Dem Verband lagen Kopien der Schießsportnachweise zur Prüfung vor.

Behördliche Rückfragen sind ausschließlich an den Verein oder den Schützen zu richten.

Mülheim an der Ruhr

Beauftragter des BDS